

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	21-481/2021
	Status:	öffentlich
	Sitzungsdatum:	24.11.2021/15.12.2021
Beschlussfassung über den Beitritt zum Rahmenvertrag Lärmkartierung an den Hauptverkehrsstraßen zur Umsetzung der EU- Umgebungslärmrichtlinie		
Bauamt		
Beratungsfolge	Gemeinderat Südharz	

Einbringer: Bürgermeister, Bauamt

Gesetzliche Grundlagen: Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz stimmt einem Beitritt der Gemeinde Südharz zum Rahmenvertrag über die landeszentrale Vergabe der Lärmkartierung 2022 an Hauptverkehrsstraßen in Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (SGSA) zu.

Begründung:

Die Gemeinde Südharz ist gesetzlich dazu verpflichtet, die Geräuschbelastung durch Umgebungslärm an Hauptverkehrsstraßen im Sinne des § 47 b des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) bis zum 30. Juni 2022 in einer Lärmkarte darzustellen. Zur personellen und finanziellen Entlastung bieten der SGSA und das Land Sachsen-Anhalt allen kartierungspflichtigen Gemeinden die Möglichkeit, ihre Lärmkartierung landeszentral zu organisieren. Hierzu wird durch den SGSA ein Rahmenvertrag mit dem Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesamt für Umweltschutz (LAU), geschlossen, dem die Gemeinde Südharz beitreten kann.

I. Allgemeines zur Lärmkartierung

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Geräuschbelastung durch Umgebungslärm im Turnus von fünf Jahren zu ermitteln und in Lärmkarten darzustellen (Lärmkartierung). Danach sind bis zum 30. Juni 2022 Lärmkarten vorzulegen, die dem seit 2018 geltenden neuen Berechnungsverfahren (CNOSSOS-EU) für den Umgebungslärm nach § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) entsprechen.

Unter die gesetzliche Kartierungspflicht fallen unter anderem Ballungsräume mit mehr als 100.000 Einwohnern und Hauptverkehrsstraßen mit einer Verkehrsbelastung von mehr als 3 Mio. Kraftfahrzeugen im Jahr. Die gesetzliche Verpflichtung ist in der EG-Richtlinie 2002/49/EG (EU-Umgebungslärmrichtlinie) sowie in § 47 e i.V. m. § 47 c Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) verankert.

Gemeinde Südharz

Die Städte und Gemeinden sind für diese Aufgabe unabhängig vom Träger der Straßenbaulast gemäß § 47 e Abs. 1 BImSchG zuständig.

Betroffen sind nach Angaben des LAU mit Stand 03. Mai 2021 neben den Ballungsräumen 106 Städte und Gemeinden mit rund 1004 km Hauptverkehrsstraßen.

Aus der Vergangenheit ist bekannt, dass der erforderliche Koordinierungs- und Abstimmungsaufwand für die Lärmkartierung nicht leistbar und die erforderliche Technik nicht vorhanden ist, womit die Lärmkartierung nur von speziellen Ingenieurbüros vorgenommen werden kann. Den Städten und Gemeinden eine Aufgabe zu übertragen, für deren Erfüllung sie sich Externen bedienen müssen und in der Folge hohen Finanzierungsaufwand haben, wurde von Anfang an stark kritisiert. Das hierzu geführte verwaltungsgerichtliche Musterverfahren endete jedoch mit Beschluss des OVG Sachsen-Anhalt vom 14.07.2016 für die Städte und Gemeinden erfolglos.

II. Lärmkartierung 2022 in der Gemeinde Südharz

Auch die Gemeinde Südharz ist aufgrund dieser gesetzlichen Vorgabe dazu verpflichtet, eine Lärmkartierung durchzuführen. Der voraussichtliche Kartierungsumfang ist zudem den Internetseiten des LAU –Landesamt für Umweltschutz (4. Stufe der EU-Lärmkartierung (sachsen-anhalt.de)) zu entnehmen. Danach ist/sind

ein 7,66 Kilometer langer Abschnitt an der Südharz zu kartieren.

Die tatsächlichen Kartierungsdaten werden erst im Juli 2021 vorliegen. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass Art. 5 Abs. 1 der EU-Umgebungslärmrichtlinie bestimmt, dass die für die Lärmkartierung heranzuziehenden Verkehrsdaten nicht älter als drei Jahre sein dürfen. Als Basis für die Ermittlung der Kartierungspflicht dient normalerweise die ebenfalls im Fünfjahres-Turnus stattfindende Straßenverkehrszählung. Diese hätte im Jahr 2020 stattfinden sollen, kann pandemiebedingt jedoch laut Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) / Richtlinien für die Straßenverkehrszählung 2020 auf den Bundesfernstraßen erst in diesem Jahr stattfinden, sodass nunmehr ein Hochrechnungsverfahren auf Grundlage der Verkehrszählung aus dem Jahr 2015 auf die Verkehrsdaten 2019 erfolgt. Die Hochrechnung der Ergebnisse der Straßenverkehrszählung 2015 ist durch die BASt öffentlich ausgeschrieben. Für die landeszentrale Lärmkartierung sind jedoch zahlreiche Stadt-/Gemeinderatsbeschlüsse sowie eine EU-weite Ausschreibung erforderlich, sodass der Zeitablauf bis zum Vorlegen der Lärmkarten bei der EU-Kommission eine Beschlussfassung zum Beitritt bis spätestens Ende Juli 2021 erfordert, um das Kartierungsziel fristgerecht zu erreichen. Andernfalls ist die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens durch die EU-Kommission zu befürchten. Ein Regressanspruch gegenüber den zuständigen Städten und Gemeinden ist nicht ausgeschlossen.

III. Zentrale Organisation der Lärmkartierung

Der SGSA und das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das LAU –Landesamt für Umweltschutz, werden für die Lärmkartierung 2022 einen Rahmenvertrag schließen, der kartierungspflichtigen Gemeinden die Teilnahme an einer landeszentralen Organisation der Lärmkartierung ermöglicht. Kartierungs-pflichtige Gemeinden können diesem Rahmenvertrag durch Erklärung beitreten (Die Beitrittserklärung ist als **Anlage** beigefügt).

Gemeinde Südharz

Hierdurch beauftragen sie das LAU mit der Lärmkartierung 2022 für das Gemeindegebiet. Das LAU –Landesamt für Umweltschutz wiederum schreibt die Kartierung einschließlich vorbereitender Arbeiten zur Beschaffung sowie Aufbereitung und Qualifizierung benötigter Eingangsdaten aus. Es übernimmt die fachliche Begleitung und Koordinierung der Arbeiten. Nach den bisher gemachten Erfahrungen mit der Erfüllung der Lärmkartierungspflicht durch die kartierungspflichtigen Städte und Gemeinden und der nunmehrigen Änderung des Berechnungs-verfahrens ist es allein durch starke inhaltliche Abstimmung möglich, eine einheitliche Lärmkarte für Sachsen-Anhalt zu erstellen. Zudem ist es für die Städte und Gemeinden ökonomischer die Durchführung der Aufgabe der Lärmkartierung zentral bei einer Behörde des Landes anzusiedeln. Das Zusammenspiel aus den erst im Juli verfügbaren Daten der Straßenverkehrszählung, des neuen Berechnungsverfahrens sowie der pandemiebedingten Kapazitäten der Ingenieurbüros und der personellen sowie finanziellen Ressourcen der Städte und Gemeinden macht eine landeszentrale Vergabe der Lärmkartierung erforderlich.

IV. Finanzierung der landeszentralen Lärmkartierung

Zur Finanzierung der landeszentralen Lärmkartierung erhebt das LAU von den beigetretenen Städten und Gemeinden eine Umlage in Höhe von 800 Euro pro zu kartierendem Streckenkilometer sowie einen Grundbetrag von 700,00 Euro. Aus dieser Umlage finanziert das LAU sämtliche mit der Lärmkartierung 2022 einhergehenden ingenieurtechnischen Dienstleistungen, die als Fremdvergabe an Dritte vergeben werden (einschließlich der Qualifizierung der Eingangsdaten). Soweit das LAU Mittel aus der erhobenen Umlage nicht benötigt, erstattet dieses den beigetretenen Städten und Gemeinden diese Mittel nach dem der Erhebung folgenden streckenbezogenen Ansatz zurück.

V. Beitrittserklärung der Gemeinde Südharz

Mit der Erklärung des Beitritts würde sich die Gemeinde Südharz insbesondere dazu verpflichten,

die Lärmkartierung an das LAU zu vergeben und erforderliche Zuarbeiten zu leisten (insbes. Mitwirkung bei der Bereitstellung von landeszentral nicht verfügbaren Eingangsdaten sowie Abnahme der Datenmodelle für die Kartierung)

zur Finanzierung einen Betrag in Höhe von 700 Euro zuzüglich 800 Euro pro zu kartierendem Streckenkilometer im Gemeindegebiet 2022 an das LAU zu zahlen.

Unter Zugrundelegung des unter II) dargelegten Kartierungsumfangs entstünden für die Gemeinde Kosten in Höhe von insgesamt **7.100,00 €**.

Bei einem Verzicht auf die Teilnahme an der landeszentralen Kartierung müsste die Verwaltung die Lärmkartierung frist- und fachgerecht selbst durchführen.

Gemeinde Südharz

Produktkonto	511000.543102	Ansatz lt. HH	Noch verfügbar
		50.000,00 €	49.650,00 €

Ertrag		Aufwand	7.100,00 €
--------	--	---------	------------

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	7.100,00 €
--------------	--	--------------	------------

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

.....

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung	z.K. 30.11.27
----------------------------------	---------------

.....

.....

.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des
Bürgermeisters: 19
davon anwesend: 14

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
11	1	2

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren ... Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates



Rahmenvertrag zur Besorgung fremder Geschäfte
(Geschäftsbesorgungsvertrag)

zur Umsetzung der landeszentralen Vergabe der EU-Lärmkartierung 2022 in Sachsen-Anhalt (4. Runde) gemäß EU-Umgebungslärmrichtlinie EG-Richtlinie 2002/49/EG schließen

das **Land Sachsen-Anhalt**, vertreten durch das **Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt** (im Nachfolgenden „**LAU**“ genannt), Reideburger Straße 47, 06116 Halle (Saale), vertreten durch die Präsidentin Dr. Sandra Hagel

u n d

der **Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt** (im Nachfolgenden „**SGSA**“ genannt), Landesgeschäftsstelle, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg, vertreten durch den Landesgeschäftsführer Bernward Küper

folgenden Vertrag:

Präambel

Die EG-Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm verpflichtet alle Mitgliedstaaten, die Geräuschbelastung durch Umgebungslärm in Lärmkarten zu erfassen (EU-Lärmkartierung). Die Verpflichtung bezieht sich auf Ballungsräume mit mehr als 100.000 Einwohnern sowie Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Mio. Kraftfahrzeugen im Jahr.

Entsprechend der Richtlinie sind **bis zum 30. Juni 2022** Lärmkarten vorzulegen. In Sachsen-Anhalt obliegt diese Aufgabe den Städten und Gemeinden. Kartierungspflichtig sind insgesamt 106 Städte und Gemeinden mit ca. 1.006 km Hauptverkehrsstraßen sowie die beiden Ballungsräume Magdeburg und Halle (Saale).

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass der erforderliche Koordinierungs- und Abstimmungsaufwand für die Lärmkartierung nicht durch jede Kommune leistbar und die erforderliche Technik nicht vorhanden ist, womit die Lärmkartierung nur von spezialisierten Ingenieurbüros vorgenommen werden kann.

Zur Entlastung der betroffenen Städte und Gemeinden setzen das Land Sachsen-Anhalt und der SGSA daher eine landesweite zentrale Organisation der EU-Lärmkartierung um. Hierzu schließt das Land Sachsen-Anhalt mit dem SGSA einen Vertrag zur Besorgung der den Kommunen übertragenen Aufgabe. Insoweit handelt es sich um die Besorgung fremder Geschäfte durch das LAU.

Kartierungspflichtige Städte und Gemeinden können diesem Vertrag durch unwiderrufliche schriftliche Erklärung (siehe Beitrittserklärung zur Beschlussvorlage) gegenüber dem SGSA beitreten. Eine Beitrittspflicht besteht ausdrücklich nicht. Durch den Beitritt beauftragt jede einzelne Stadt oder Gemeinde das LAU mit der Vergabe der EU-Lärmkartierung für das jeweilige Gemeindegebiet. Der Auftrag soll im Ganzen, d.h. für alle beigetretenen Gemeinden zusammen, an einen Auftragnehmer vergeben werden.

Das LAU führt das Vergabeverfahren zentral als Dienstleister für die Gemeinden durch, ohne dabei selbst öffentlicher Auftraggeber zu sein. Der Vertragsabschluss (Zuschlag) bindet jede teilnehmende Gemeinde (automatisch, d.h. ohne weiteren Vertrag) an den Auftragnehmer. Die Finanzierung der Leistung (Lärmkartierung) erfolgt wiederum selbständig und unmittelbar durch jede einzelne Stadt oder Gemeinde. Das LAU wird durch die Vergabe der Leistung weder selbst zum Auftraggeber, noch handelt das LAU als oder wie ein Auftraggeber. Vielmehr sind sämtliche an der zentralisierten Vergabe beteiligten Städte und Gemeinden — jede für sich — selbständige Auftraggeber.

Das LAU schreibt die EU-Lärmkartierung einschließlich vorbereitender Arbeiten zur Aufbereitung und Qualifizierung benötigter Eingangsdaten öffentlich aus.

Im Rahmen der Ausschreibung ist die Mitwirkung jeder beigetretenen Stadt oder Gemeinde gemäß den Regelungen dieses Vertrags zwingend erforderlich (vgl. hierzu auch Anlage_1_Leistungsbeschreibung_Zentralisierte EU-Lärmkartierung, die die Anforderungen an die Städte und Gemeinden und den Auftragnehmer präzisiert).

Gesetzliche Zuständigkeiten der Kommunen bleiben unberührt. Städte und Gemeinden, die auf ihre Teilnahme an der landeszentralen Lärmkartierung verzichten, führen die Lärmkartierung frist- und fachgerecht selbst durch.

Der SGSA erteilt dem LAU vor Vergabebeginn eine verbindliche Finanzierungszusage zu Lasten der beteiligten Gemeinden. Die Gemeinden wiederum legitimieren den SGSA zur Abgabe einer solchen Finanzierungszusage.

Der SGSA ist an den fachlichen Arbeiten zur Lärmkartierung nicht beteiligt. Die Vergabe der EU-Lärmkartierung, die fachliche Begleitung der sowie die Auftragsabwicklung durch den AN erfolgt unentgeltlich für die Gemeinden durch das LAU.

Mit dem Beitritt der jeweiligen Stadt oder Gemeinde zu diesem Vertrag entsteht ein Vertragsverhältnis zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und dem SGSA sowie der jeweiligen beigetretenen Kommune.

Dem Beschluss des Präsidiums des SGSA vom 19.08.2019 folgend, schließen der SGSA und die beigetretenen Städte und Gemeinden mit dem LAU den nachfolgenden Rahmenvertrag.

Im Einzelnen:

§1

Vertragsgegenstand

(1)

Gegenstand dieses Vertrages ist die landeszentrale EU-Lärmkartierung nach § 47c BImSchG (4. Runde) in Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG an kartierungspflichtigen Hauptverkehrsstraßen außerhalb der Ballungsräume einschließlich der von den Vertragspartnern hierfür zu erbringenden Leistungen.

(2)

Die zu erstellenden Lärmkarten entsprechen hinsichtlich Umfang und Genauigkeit den gesetzlichen Vorgaben des BImSchG sowie der entsprechenden Verordnung zum BImSchG.

(3)

Städte und Gemeinden im Sinne dieses Rahmenvertrages sind solche mit der Pflicht zur EU-Lärmkartierung an Hauptverkehrsstraßen gemäß § 47c BImSchG.

(4)

Die Städte und Gemeinden in Sachsen-Anhalt sind gesetzlich verpflichtet, die Geräuschbelastung durch Umgebungslärm an Hauptverkehrsstraßen im Sinne des § 47 b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bis zum 30. Juni 2022 in einer Lärmkarte darzustellen (Lärmkartierung).

§2

Beitrittsfrist

Die beitriftswilligen Städte und Gemeinden können bis zum 15. September 2021 diesem Vertrag verbindlich und unwiderruflich beitreten.

§3

Finanzierungszusage

(1)

Die diesem Vertrag beigetretenen Städte und Gemeinden verpflichten sich zur Zahlung der Kosten für das Vergabeverfahren und die Durchführung der EU-Lärmkartierung durch den Auftragnehmer nach einem Grundbetrag sowie eines Betrags nach Streckenkilometer. Die Vergabe der EU-Lärmkartierung, deren fachliche Begleitung sowie die Auftragsabwicklung erfolgen unentgeltlich durch das LAU.

(2)

Das LAU trifft in nachweislich begründeten Einzelfällen auf Antrag der Stadt oder Gemeinde die Entscheidung über die Befreiung von der Pflicht zur EU-Lärmkartierung für einen kartierungspflichtigen Streckenabschnitt.

§4

Aufgaben und Rechte des LAU

(1)

Das LAU ist Ansprechpartner der Städte und Gemeinden für fachliche Fragen zur EU-Lärmkartierung. Fragen zur konkreten Umsetzung der Leistung klären die Städte und Gemeinden mit dem Auftragnehmer (Ingenieurbüro) separat.

(2)

Das LAU erbringt im Rahmen dieses Vertrages folgende Leistungen für die Städten und Gemeinden:

1. Vergabe der EU-Lärmkartierung an Hauptverkehrsstraßen an einen Auftragnehmer,
2. Fachliche Begleitung der EU-Lärmkartierung,
3. Fachliche Prüfung und Abnahme der Kartierungsergebnisse gegenüber dem beauftragten Auftragnehmer,
4. Zusammenstellung der für die Lärmkartierung benötigten und bei Landesbehörden bzw. landeszentral verfügbaren Eingangsdaten (LoD1, undDGM1),
5. Veröffentlichung der EU-Lärmkarten und der Zahl der betroffenen Einwohner im Internet. Voraussetzung hierfür ist die Zustimmung der kartierungspflichtigen, beigetretenen Stadt oder Gemeinde. Die Zustimmung gilt als erteilt, sofern die Stadt oder Gemeinde gegenüber dem LAU einer Veröffentlichung nicht ausdrücklich innerhalb eines Monats nach Zugang der Lärmkarte widerspricht.

(3)

Der Auftragnehmer erbringt seine Leistung in Absprache mit der jeweiligen Stadt oder Gemeinde und dem LAU.

(4)

Das LAU bestimmt die fachliche Verfahrensweise zum Umgang mit Eingangsdaten für die Lärmkartierung, insbesondere zur Datenverifizierung sowie im Falle noch fehlender Eingangsdaten. Das LAU behält sich die Entscheidung über die Eignung von Daten als Eingangsdaten zur Lärmkartierung vor.

Als Grundlagen für die Erarbeitung der Lärmkarten sollen vorrangig landeszentral verfügbare Datenbestände Verwendung finden, die ggf. durch lokale Eingangsdaten bzw. Informationen ergänzt werden müssen.

(5)

Das LAU stellt den Städten und Gemeinden nach Abschluss der Lärmkartierung alle Ergebnisse sowie Datenmodelle und jeweilige Eingangsdaten aus der Lärmkartierung für ihr Gemeindegebiet zum Zweck der Szenarienberechnung, Lärmaktionsplanung und für anderweitige kommunale Planungen in elektronischer Form zur Verfügung und überträgt den

Städten und Gemeinden das einfache Nutzungsrecht nach § 31 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz. Das LAU erhält ebenfalls ein entsprechendes Nutzungsrecht (einschließlich entwickelter Verfahren). Das LAU ist berechtigt, die Ergebnisse zu veröffentlichen oder an interessierte Dritte weiterzugeben.

(6)

Verfahrensweise sowie Datenformate zur Abgabe der Ergebnisdaten werden vom LAU festgelegt. Vorrangig sollen hierzu Web-basierte-Verfahren und gängige Datenformate (Shape Dateien und sonstige QSI-Schnittstellen-kompatible Formate) zum Einsatz kommen.

§5

Aufgaben des SGSA

Der SGSA informiert das LAU bis zum 30. September 2021 verbindlich in Form eines Teilnehmerverzeichnisses über diejenigen Städte und Gemeinden, die dem Rahmenvertrag beigetreten sind. Im Übrigen unterstützt der SGSA im Rahmen seiner Möglichkeiten die Städte und Gemeinden bei der Vertragsdurchführung.

§6

Mitwirkungspflichten der Städte und Gemeinden

(1)

Durch die Beitrittserklärung zum Geschäftsbesorgungsvertrag erteilt jede einzelne Stadt und Gemeinde die Finanzierungszusage für die Durchführung des Vergabeverfahrens sowie die Durchführung des Auftrags. Gleichzeitig überträgt jede Kommune durch Beitrittserklärung zum Geschäftsbesorgungsvertrag die Aufgabe zur EU-Lärmkartierung an das LAU und verpflichtet sich dazu, alle notwendigen fachspezifischen Zuarbeiten rechtzeitig zu leisten, insbesondere, die landeszentral nicht verfügbaren Eingangsdaten (Einwohnerdaten) rechtzeitig d.h. bis zum 15.11.2021 bereitzustellen.

(2)

Die Städte und Gemeinden unterstützen den Auftragnehmer (Ingenieurbüro) bei den Arbeiten zur Lärmkartierung, insbesondere durch die zeitnahe Bereitstellung noch fehlender und landeszentral nicht verfügbarer Eingangsdaten (Einwohnerdaten).

(3)

Stellt die jeweilige Stadt oder Gemeinde erforderlichen Eingangsdaten nicht fristgerecht bereit, ist der AN in Abstimmung mit dem LAU berechtigt, die fehlenden Informationen durch Schätzwerte und Pauschalangaben zu ergänzen.

(4)

Die Stadt oder Gemeinde kann Fehler in den Lärmkarten nicht beanstanden, die auf mangelnde Mitwirkung bei der Bereitstellung fehlender Einwohnerdaten beruhen.

(5)

Das LAU übernimmt gemäß ZustVO Nr. 1.2.11 die Berichterstattung der ermittelten Ergebnisse (Lärmkarten und quantitative Angaben zur Belastung und Betroffenheit) an das Umweltbundesamt (UBA).

(6)

Im Hinblick auf die Verpflichtung zur Aktualisierung der Lärmkarten aller fünf Jahre sowie für Rückfragen zur Kartierung erteilt die jeweilige Stadt oder Gemeinde mit ihrem Beitritt zu diesem Vertrag dem LAU die unwiderrufliche und uneingeschränkte Zustimmung zur aufgabenbezogenen zentralen Speicherung der Eingangs- und Ergebnisdaten der Lärmkartierung.

(7)

Die Stadt oder Gemeinde benennt dem LAU mit Beitritt zum Vertrag einen Ansprechpartner für den Aufgabenbereich der EU-Lärmkartierung unter Angabe aktueller Kontaktdaten. Über einen Wechsel des Ansprechpartners wird das LAU unverzüglich informiert. Die Kommunikation zwischen Städten und Gemeinden und LAU soll nach Möglichkeit elektronisch erfolgen.

(8)

Die Zuständigkeit der Stadt oder Gemeinde nach § 7 der 34. BImSchV zur Information und für Fragen der Öffentlichkeit über die EU-Lärmkarten bleibt durch diesen Vertrag unberührt.

§7

Leistungserbringung und Abnahme

Die Leistungsbeschreibung ist Bestandteil der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer. Eine fachliche Prüfung über die Vollständigkeit der Kartierungsergebnisse als Gesamtpaket erfolgt durch das LAU.

§8

Haftung

(1)

Eine Haftung der Vertragsparteien ist wechselseitig ausgeschlossen.

(2)

Der SGSA haftet gegenüber dem LAU und gegenüber Dritten nicht für Pflichtverletzungen der beigetretenen Städten und Gemeinden.

(3)

Das LAU haftet gegenüber Dritten nicht für Pflichtverletzungen der beigetretenen Städten und Gemeinden. Die Kommunen stellen das LAU gegenüber Dritten von jeglicher Haftung frei, es sei denn, das LAU handelte grob fahrlässig oder vorsätzlich.

(4)

Die Haftung des LAU gegenüber den Städten und Gemeinden ist auf grob fahrlässige und vorsätzliche Verletzung der ihm gemäß diesem Vertrag obliegenden Pflichten begrenzt.

§ 9

Kündigung des Rahmenvertrages

Die Kündigung dieses Vertrags ist ausgeschlossen.

§ 10

Inkrafttreten und Vertragsende

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Der Vertrag endet automatisch mit Abnahme der Leistung zur EU-Lärmkartierung durch das LAU gegenüber dem Auftragnehmer, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 11

Sonstiges

(1)

Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Zustimmung der Unterzeichner. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht und sind nicht vorgesehen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform gemäß § 126 Abs. 2 BGB. Dies gilt auch für die Aufhebung oder einen Verzicht auf die Schriftformklausel. Die Schriftform ist nicht durch elektronische Form gemäß § 126a BGB gewahrt.

(2)

Sollte sich Klärungsbedarf zu Punkten ergeben, die nicht im Vertrag geregelt sind, erfolgt eine Abstimmung im Einvernehmen zwischen Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch LAU und dem SGSA.

§ 12 Teilnehmerverzeichnis

Das Teilnehmerverzeichnis (§ 5) wird Vertragsbestandteil.

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen. Gleiches gilt für den Fall einer Vertragslücke.

Ort, Datum

Magdeburg, 25.03.2017

U. V. Kasper

Land Sachsen-Anhalt

[Handwritten Signature]

SGSA

**Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)**
– Landesgeschäftsstelle –
Sternstraße 3
Postfach 4009
39015 Magdeburg

Gericht: Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt 4. Senat
Entscheidungsdatum: 14.07.2016
Aktenzeichen: 4 L 158/15
ECLI: ECLI:DE:OVGST:2016:0714.4L158.15.OA
Dokumenttyp: Beschluss
Quelle: 
Normen: Art 84 Abs 1 GG, Art 74 Abs 1 Nr 24 GG, § 47c BImSchG, § 47e BImSchG, § 137 GemO ST

Zuständigkeit für Lärmkartierung

Leitsatz

Die Aufgabenzuweisung an die Gemeinden für die Lärmkartierung gemäß § 47e Abs. 1 i.V.m. § 47c BImSchG begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, soweit es um Lärmkarten geht, die auf das Gebiet der betroffenen Gemeinde beschränkt sind.(Rn.23)

Verfahrensgang

vorgehend VG Magdeburg, 2. September 2015, 9 A 249/13, Urteil

Gründe

I.

- 1 Die Klägerin wendet sich gegen die vom Beklagten angeordnete Lärmkartierung eines Teilstücks der Bundesstraße 81.
- 2 Mit Bescheid vom 18. Oktober 2012 ordnete der Beklagte an, dass die Klägerin bis zum 30. November 2012 das Ergebnis der 2. Stufe der Lärmkartierung für die Bundesstraße 81 (1,0 km) dem Landesamt für Umweltschutz zu übermitteln habe, und drohte zugleich die Ersatzvornahme der für sofort vollziehbar erklärten Anordnung an. Zur Begründung hieß es, die Klägerin habe bislang nicht die ihr gemäß § 47e Abs. 1 i.V.m. § 47c BImSchG obliegende Pflicht der Erstellung von Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen erfüllt. Die Anordnung sei geeignet und erforderlich, die Klägerin zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht zu veranlassen und nach Abwägung der gegenseitigen Belange auch verhältnismäßig im engeren Sinne.
- 3 Hiergegen legte die Klägerin mit Schreiben vom 26. Oktober 2012 Widerspruch ein. Zur Begründung machte sie geltend, nach der gebotenen verfassungskonformen Auslegung von § 47e Abs. 1 BImSchG sei die Aufgabe der Lärmminierungsplanung nicht auf die Gemeinden übertragen worden. Vielmehr habe der Bundesgesetzgeber die Zuständigkeitsregelung den Ländern überlassen; Sachsen-Anhalt habe hiervon allerdings noch keinen Gebrauch gemacht. Mit Widerspruchsbescheid vom 24. Juli 2013 wies das Landesverwaltungsamt den Widerspruch als unbegründet zurück.
- 4 Die Klägerin hat am 20. August 2013 Klage erhoben und zur Begründung im Wesentlichen geltend gemacht: Die - inzwischen im Wege der Ersatzvornahme vollzogene - An-

ordnung der Lärmkartierung sei rechtswidrig. § 47e BImSchG enthalte keine Zuständigkeitsübertragung auf die Gemeinden, denn diese würde in unzulässiger Weise in die Organisationsgewalt der Länder und in deren Zuständigkeit für das Kommunalrecht eingreifen sowie gegen Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG verstoßen. Selbst wenn man davon ausgeinge, dass eine Aufgabenübertragung vom Bund auf die Gemeinden hier zulässig wäre und erfolgt sei, verstieße § 47e BImSchG mangels einer entsprechenden Kostenregelung gegen das Konnexitätsprinzip gemäß Art. 87 Abs. 3 Verf LSA. Auch sei der angegriffene Bescheid nicht hinreichend bestimmt, weil offen bleibe, wie lang der von der Klägerin zu kartierende Abschnitt der Bundesstraße 81 sei und wo genau er liege. Die Frist für die Übermittlung der Lärmkarte sei zu kurz bemessen.

5 Die Klägerin hat beantragt,

6 die kommunalaufsichtliche Anordnung des Beklagten vom 18. Oktober 2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 24. Juli 2013 aufzuheben.

7 Der Beklagte hat beantragt,

8 die Klage abzuweisen.

9 Er hat den angegriffenen Bescheid verteidigt.

10 Das Verwaltungsgericht hat mit dem ohne mündliche Verhandlung am 2. September 2015 ergangenen Urteil die Klage abgewiesen. Rechtsgrundlage für den angegriffenen Bescheid sei § 137 GO LSA i.V.m. § 47c und e BImSchG. Die streitgegenständliche Lärmkartierung sei eine auf einer gültigen Rechtsnorm beruhende öffentlich-rechtliche Verpflichtung der Gemeinde. Die Erstellung von Lärmkarten sei den Gemeinden als eigene Angelegenheit durch § 47e BImSchG zugewiesen worden, wobei die Erarbeitung innerhalb einer gesetzlichen Frist zu erfolgen habe. Eine abweichende Zuständigkeitsregelung des Landesgesetzgebers liege nicht vor. Die Regelung des § 47e BImSchG sei mit höherrangigem Recht vereinbar. Sie unterfalle nicht dem Prüfungsmaßstab des Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG, weil sie bereits vor dessen Inkrafttreten zum 1. September 2006 gegolten habe und gemäß Art. 125a GG fortgelte. § 47e BImSchG genüge auch den Anforderungen von Art. 84 GG a.F., weil es sich um eine punktuelle Annexregelung zu einer zur Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers gehörenden materiellen Regelung handele, die für den wirksamen Vollzug der materiellen Regelung notwendig sei. § 47e BImSchG verstoße auch nicht gegen das landesrechtliche Konnexitätsprinzip gemäß Art. 87 Abs. 3 Satz 3 Verf LSA. Zum einen sei die Pflicht der Gemeinden zur Erstellung der Lärmkarten bereits durch § 47a BImSchG a.F. zum 23. Mai 1990 und damit vor Inkrafttreten der Landesverfassung von Sachsen-Anhalt begründet worden. Zudem betreffe Art. 87 Abs. 3 Verf LSA lediglich die Kostenregelung bei einer Aufgabenübertragung durch das Land auf die Kommunen. Es bestehe auch die Möglichkeit der Kostendeckung über den allgemeinen Finanzausgleich nach Art. 88 Verf LSA. Der angegriffene Bescheid sei auch hinreichend bestimmt, wenngleich die im Tenor und in der Begründung der Anordnung genannten Kilometerangaben zur Kartierung der Bundesstraße 81 sich teilweise unterschieden. Es sei davon auszugehen, dass die Klägerin um die Streckenführung der in ihrem Gemeindegebiet verlaufenden Bundesstraße 81 wisse und sie dennoch bestehende Unklarheiten durch Nachfragen aufklären könne. Auch Ermessensfehler lägen nicht vor. Insbesondere sei die angeordnete Frist zur Übermittlung der Lärmkarte rechtlich nicht zu beanstanden, da die Klägerin Vorkehrungen zur Aufgabenerfüllung hätte treffen müssen.

- 11 Gegen diese Entscheidung richtet sich die Berufung der Klägerin, die das Verwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen hat.
- 12 Die Klägerin trägt zur Begründung der Berufung vor: Die Zuständigkeit für die Lärmkartierung sei nicht bereits durch § 47a BImSchG a.F. auf die Gemeinden übertragen worden, weil diese Vorschrift die Lärminderungsplanung geregelt habe, um die es vorliegend nicht gehe. Selbst wenn es sich bei der Übertragung der Zuständigkeit für die Lärmkartierung um eine punktuelle Annexregelung handelte, sei diese für den wirksamen Vollzug der materiellen Bestimmungen des BImSchG nicht notwendig. Wegen des überörtlichen Bezugs der Aufgabe seien Fachbehörden des Landes hierfür besser geeignet. Bei der Lärmkartierung gehe es auch nicht um Planungen der Gemeinden, für die ortsbezogene räumliche Erkenntnisse notwendig seien. Die Gemeinden seien weder personell noch materiell in der Lage, die Lärmkartierung selbst durchzuführen. Der Hinweis des Verwaltungsgerichts auf den allgemeinen Finanzausgleich nach Art. 88 Verf LSA gehe fehl, weil sich das Land Sachsen-Anhalt seit Jahren auf Kosten seiner Kommunen finanziell konsolidiere. Der angegriffene Bescheid sei nicht hinreichend bestimmt, weil daraus nicht hervorgehe und auch sonst nicht erkennbar sei, wo der zu kartierende Streckenabschnitt der Bundesstraße 81 sich konkret befinde. Auch sei im Bescheid von unterschiedlichen Streckenlängen (einerseits 1,0 km, andererseits 8,5 km) die Rede. Die Frist zur Umsetzung der Anordnung sei zu kurz bemessen. Die Vergabe der ingenieurtechnischen Leistungen zur Erstellung der Lärmkarte sei innerhalb der vorgegebenen Frist objektiv unmöglich gewesen.
- 13 Die Klägerin beantragt,
- 14 das ohne mündliche Verhandlung ergangene Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg - 9. Kammer - zu ändern und die kommunalaufsichtliche Beanstandung des Beklagten vom 18. Oktober 2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids des Landesverwaltungsamtes vom 24. Juli 2013 aufzuheben.
- 15 Der Beklagte beantragt,
- 16 die Berufung zurückzuweisen.
- 17 Er verteidigt das angegriffene Urteil des Verwaltungsgerichts.
- 18 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten verwiesen.

II.

- 19 Der Senat entscheidet nach Anhörung der Beteiligten über die Berufung gemäß § 130a VwGO durch Beschluss, weil er sie einstimmig für unbegründet hält und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Das Verfahren wirft weder in rechtlicher Hinsicht besondere Schwierigkeiten auf, noch bestehen erhebliche Unklarheiten in tatsächlicher Hinsicht.
- 20 Die zulässige Klage ist unbegründet. Der Bescheid des Beklagten vom 18. Oktober 2012 und der Widerspruchsbescheid des Landesverwaltungsamtes vom 24. Juli 2013 sind rechtmäßig (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

- 21 Zu Recht sieht das Verwaltungsgericht die Befugnis für die angeordnete Übermittlung der Lärmkarte für ein Teilstück der Bundesstraße 81 in § 137 GO LSA i.V.m. § 47c, § 47e BImSchG. Erfüllt die Gemeinde die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht, kann die Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 137 GO LSA (nunmehr: § 147 KVG LSA) anordnen, dass die Gemeinde innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Maßnahmen durchführt. § 47c Abs. 1 BImSchG bestimmt u. a., dass die zuständigen Behörden bis zum 30. Juni 2012 für sämtliche Hauptverkehrsstraßen Lärmkarten ausarbeiten. Gemäß § 47e Abs. 1 BImSchG sind zuständige Behörden für die Aufgaben dieses Teils des Gesetzes grundsätzlich die Gemeinden oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden. Die zuständigen Behörden haben die Informationen aus den Lärmkarten den obersten Landesbehörden oder den von ihnen benannten Stellen mitzuteilen (§ 47e Abs. 2 i.V.m. § 47c Abs. 6 BImSchG).
- 22 Die danach bestehende Verpflichtung, bis zum 30. Juni 2012 für das im Gemeindegebiet der Klägerin liegende Teilstück der Bundesstraße 81 (1,0 km) eine Lärmkarte zu erstellen und diese dem Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt als zuständige Landesbehörde zu übermitteln, hatte die Klägerin unstreitig nicht erfüllt. Ihre hiergegen gerichteten Einwendungen verfangen nicht.
- 23 Entgegen der Ansicht der Klägerin bestehen keine durchgreifenden Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Aufgabenzuweisung für die Ausarbeitung von Lärmkarten an die Gemeinden gemäß § 47e Abs. 1 i.V.m. § 47c BImSchG. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erlaubte Art. 84 Abs. 1 GG a. F. dem Bundesgesetzgeber die Zuweisung von Aufgaben an die Gemeinden als Selbstverwaltungsaufgaben nur, wenn es sich um eine punktuelle Annexregelung zu einer zur Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers gehörenden materiellen Regelung handelt und wenn diese Annexregelung für den wirksamen Vollzug der materiellen Bestimmung des Gesetzes notwendig ist (vgl. BVerfGE 22, 180 <209 f.>; 77, 288 <299>). Von diesen beiden Voraussetzungen war die erste (punktuelle Annexregelung) vorliegend unstreitig erfüllt. Die Bundeskompetenz zur Lärmaktionsplanung ergab (und ergibt) sich aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG; hierfür ist die Lärmkartierung nach § 47c BImSchG als belastbare Grundlage für die Beurteilung der Lärmsituation notwendige Vorstufe (vgl. Jarass, BImSchG, 11. Aufl. 2015, § 47c Rn. 1; *Scheidler*, DVBl 2005, S. 1344 <1347>). Zweifelhaft war dagegen, ob die Aufgabenzuweisung an die Gemeinden durch § 47e Abs. 1 BImSchG für den wirksamen Vollzug des Sechsten Teils des Bundes-Immissionsschutzgesetzes notwendig gewesen ist (vgl. Jarass, a.a.O., § 47e Rn. 2). Jedenfalls soweit es um Lärmkarten und Lärmaktionspläne geht, die ausschließlich auf das Gebiet einer Gemeinde beschränkt sind, ist diese Frage allerdings zu bejahen. Insoweit unterliegt die Lärmaktionsplanung als Teil der örtlichen Planung der den Gemeinden nach Art. 28 Abs. 2 GG garantieren Planungshoheit (so zu § 47a BImSchG a.F. bereits *Schulze-Fielitz/Berger*, DVBl 1992, S. 388 <390>). Die Gemeinden kennen am besten die örtlichen Verhältnisse und sind auch für die Bauleitplanung verantwortlich. Lärmaktionspläne ohne Beteiligung der betroffenen Gemeinden könnten ihre Ziele nur schwer erreichen. Jedenfalls werden die Aufgaben zur Erstellung von auf das Gemeindegebiet beschränkten Lärmkarten und Lärmaktionsplänen am wirksamsten von der jeweils betroffenen Gemeinde wahrgenommen, weshalb die Aufgabenzuweisung insoweit auch notwendig ist (vgl. *Cancik*, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, Vor § 47a BImSchG Rn. 13 <Januar 2014>; *Scheidler/Tegeger*, in: Feldhaus, BImSchG, § 47e Rn. 8 <Mai 2007>; *Scheidler*, a.a.O., S. 1344 <1347>). Die Frage, ob § 47e Abs. 1 BImSchG verfassungskonform so ausgelegt werden muss, dass den Gemeinden hier-

durch keine Aufgaben zur Lösung überörtlicher Lärmprobleme zugewiesen werden dürfen (bejahend *Cancik*, a.a.O., § 47e BImSchG Rn. 3), bedarf vorliegend keiner Klärung, da dies nicht Gegenstand des angegriffenen Bescheides ist. Darin wurde die Lärmkartierung für das in der Gemarkung der Klägerin gelegene Teilstück der Bundesstraße 81 angeordnet.

- 24 Auch die Einwände der Klägerin gegen den „Hinweis“ des Verwaltungsgerichts auf die Möglichkeit der Kostendeckung über den allgemeinen Finanzausgleich nach Art. 88 Verf LSA berühren die Richtigkeit der Entscheidung nicht. Zu Recht ist das Verwaltungsgericht davon ausgegangen, dass § 47e BImSchG nicht dem landesverfassungsrechtlichen Konnexitätsprinzip gemäß Art. 87 Abs. 3 Satz 2 Verf LSA zuwiderläuft, weil dieses nur die Aufgabenübertragung durch den Landesgesetzgeber betrifft. Der Verweis auf § 88 Verf LSA stellt insoweit lediglich ein obiter dictum dar, ist also für das Entscheidungsergebnis unerheblich. Unabhängig davon ist weder geltend gemacht noch sonst ersichtlich, weshalb ein - unterstellter - Verstoß gegen die durch Art. 88 Verf LSA gewährleistete finanzielle Grundausstattung der Kommunen zur eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung (vgl. hierzu *Naumann*, in: Kilian, Verfassungshandbuch Sachsen-Anhalt, S. 400 f.) zur Verfassungswidrigkeit der bundesgesetzlichen Aufgabenübertragung nach § 47e Abs. 1 BImSchG führen sollte. Die Klägerin selbst erwägt insoweit einen Anspruch der Gemeinden gegen das Land Sachsen-Anhalt auf Freistellung von den Kosten der Lärmkartierung. Ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen dem zu folgen sein könnte, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens und bedarf deshalb hier keiner Vertiefung.
- 25 Die Anordnung war auch hinreichend bestimmt. Das Bestimmtheitsgebot des § 37 Abs. 1 VwVfG bezieht sich nur auf den verfügenden Teil des Verwaltungsakts (vgl. *Stelkens*, in: *Stelkens/Bonk/Sachs*, VwVfG, 8. Aufl. 2014, § 37 Rn. 3), wobei vorliegend die Streckenlänge in Ziffern 1 und 2 des Bescheidentors klar bestimmt ist (1,0 km) und sich aus der Streckenlänge auch ergibt, dass der gesamte im Gemeindegebiet der Klägerin liegende Abschnitt der B 81 erfasst ist, womit zugleich Anfangs- und Endpunkt der Kartierung feststehen. Die zweifache Nennung einer Streckenlänge von 8,5 km in der Bescheidbegründung - öfter ist auch dort von 1,0 km die Rede - ist angesichts des Wissens der Klägerin um die Länge des durch ihr Gemeindegebiet verlaufenden Streckenabschnitts der Bundesstraße 81 bei verständiger Auslegung als offensichtlicher Schreibfehler anzusehen, der nicht zu Unklarheiten über das tatsächlich Angeordnete führen kann.
- 26 Der Bescheid ist auch ermessensfehlerfrei. Insbesondere war es für die Klägerin weder unzumutbar noch gar objektiv unmöglich, innerhalb der bestimmten Frist die geforderte Lärmkarte zu übermitteln. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die Klägerin frühzeitig, nämlich bereits durch Schreiben des Landesverwaltungsamtes vom 6. April 2011, über ihre Pflicht zur Lärmkartierung der Bundesstraße 81 bis zum 30. Juni 2012 informiert war und entsprechende Vorbereitungen hätte treffen können. Im Übrigen nimmt der Senat insoweit auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung Bezug und sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 130b Satz 2 VwGO).
- 27 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 28 Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 10, § 711 ZPO.

- 29 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Zulassungsgründe vorliegt.
- 30 Die Festsetzung des Streitwertes folgt aus § 52 Abs. 1 GKG und erfolgt in Anlehnung an Nr. 22.5 des Streitwertkatalogs 2013 (NVwZ-Beilage 2013, 57).